



**Legende:**

**Blauer Text** = Variablen

**schwarzer Text** = unveränderlich

## Kleinauftrag Typ B

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch  
**das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)**,  
handelnd durch  
(*Einheit*)  
und  
(*Name des Vertragspartners*)  
betrifft

(*Name des Auftrages*)

*Projektnummer*  
Vertragsnummer

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, handelnd durch (*Einheit*) (nachfolgend «Auftraggeberin» genannt) und (*Name des Vertragspartners*) (nachfolgend «der/die Beauftragte» genannt) vereinbaren Folgendes:

### Artikel 1 Gegenstand des Vertrags

Die Auftraggeberin überträgt dem/der Beauftragten die Ausführung des Auftrags gemäss beiliegenden Pflichtenheft und Budget, die beide integrierender Bestandteil dieses Vertrags sind.

*Der/die Beauftragte führt den Auftrag persönlich aus.*

*oder*

*Der/die Beauftragte überträgt die Ausführung des Auftrags den in dem Pflichtenheft bestimmten Personen.*

### Artikel 2 Budget

Die Auftraggeberin entschädigt den Beauftragten bzw. die Beauftragte für seine/ihre Dienstleistungen in der Höhe von maximal ..... (einschliesslich MWST) gemäss beiliegendem Budget.

Das Budget enthält alle Honorare und alle Auslagen (zum Einkaufspreis), die für die Ausführung des Auftrags nötig sind.

Honorare und Spesen richten sich nach dem Merkblatt bezüglich Entschädigung von Honoraren und Spesen, welches Vertragsbestandteil ist.

Das Budget ist fix und muss eingehalten werden. Sollte der/die Beauftragte im Laufe der Ausführung des Auftrags feststellen, dass das Budget möglicherweise überschritten wird, hat er/sie die Auftraggeberin darüber unverzüglich zu informieren, da deren schriftliche Zustimmung für jede Budgetänderung notwendig ist. Das Budget kann nur erhöht werden, wenn die Auftraggeberin vom Beauftragten bzw. der Beauftragten zusätzliche Dienstleistungen verlangt, die ursprünglich im Vertrag nicht vorgesehen waren und die eine Erhöhung der Kosten zur Folge haben.

Mit Ausnahme der Pauschalvergütung werden grundsätzlich nur die tatsächlichen Ausgaben berücksichtigt.

### **Artikel 3 Zahlungen, operationelle Berichte, Abrechnungen**

Die Anforderungen, die der/die Beauftragte erfüllen muss, sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Beilage geregelt (Berichte und Zahlungsmodalitäten).

Mit Ausnahme der Pauschalvergütung muss ein allfälliger positiver Saldo bei Vertragsende ohne Aufforderung an die Auftraggeberin überwiesen werden.

Alle von der Auftraggeberin getätigten Zahlungen müssen über ein Bankkonto abgewickelt werden. Der/die Beauftragte teilt der Auftraggeberin zu diesem Zweck die vollständigen Angaben zu seiner/ihrer Bankverbindung mit.

### **Artikel 4 Geistiges Eigentum**

Wenn die Ausführung des Vertrags die Verwendung von Urheberrechten voraussetzt, informiert der/die Beauftragte die Auftraggeberin unverzüglich, damit die erforderlichen Massnahmen getroffen werden können.

*(Nur im Fall eines Künstlervertrags zu wählen)*

*Entgegen Artikel 11.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der/die Beauftragte Inhaber bzw. Inhaberin aller Urheberrechte, die aus der Vertragserfüllung entstehen. Die Auftraggeberin behält sich jedoch das Recht des freien Zugangs zu diesen Rechten vor, dazu gehören die unbegrenzte und unentgeltliche Vervielfältigung, Verwendung und Verbreitung. Wenn diese Urheberrechte Gewinn abwerfen, einigen sich die Parteien auf dessen Verwendung. Diese Bestimmung gilt für die Dauer des vorliegenden Vertrags und für die zwei darauffolgenden Jahre.*

### **Artikel 5 Sozialversicherungen und andere Versicherungen**

#### **5.1 Sozialversicherungen**

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Der/die Beauftragte ist somit selber dafür verantwortlich, allfälligen Abrechnungs- und Beitragspflichten gegenüber den entsprechenden Institutionen nachzukommen. Die Auftraggeberin schuldet keine Sozialversicherungsbeiträge (für die Schweiz: AHV/IV/EO/ALV/UVG/BVG) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, insbesondere bei, Krankheit, Unfall, Invalidität und Todesfall. Der/die Beauftragte sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen der entsprechenden Risiken für sich und seine/ihre Mitarbeitenden. Werden die Tätigkeiten/Leistungen nicht im Land der gewöhnlichen

Arbeitsverrichtung erbracht, muss sich der Versicherungsschutz auch auf dieses Land (Einsatzland) erstrecken.

Ist der/die Beauftragte eine selbständigerwerbende natürliche Person, liefert er/sie der Auftraggeberin eine offizielle Bestätigung, die seinen/ihren Status als Selbständigerwerbende/n nachweist. Falls die Tätigkeit im Rahmen dieses Auftrags von der zuständigen Ausgleichskasse nachträglich als unselbständig eingestuft wird, verpflichtet sich der/die Beauftragte, der Auftraggeberin die von dieser an die Sozialversicherungen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge zu ersetzen.

## **5.2 Andere Versicherungen**

Der/die Beauftragte schliesst auf eigene Kosten eine zweckmässige und angemessene Haftpflicht- und Diebstahlversicherung ab (insbesondere betreffend Verwendung, Beschädigung und Verlust von Material der Auftraggeberin). Auf Verlangen der Auftraggeberin erbringt er/sie einen entsprechenden Versicherungsnachweis.

## **Artikel 6 Bestechungsklausel**

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrags Dritten weder direkt noch indirekt Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen oder selber solche anzunehmen. Jede Bestechungshandlung oder unerlaubte Handlung stellt eine Verletzung dieses Vertrags dar und rechtfertigt eine Auflösung des Vertrags und/oder die Einleitung weiterer Massnahmen gemäss geltendem Recht.

Die Parteien informieren sich gegenseitig, wenn sich ein Verdacht auf Korruption erhärtet.

## **Artikel 7 Anti-Diskriminierungsklausel**

Der/die Beauftragte unterlässt grundsätzlich die Anstiftung zu Gewalt oder Hass, sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Tätigkeiten des/der Beauftragten, diejenigen ausserhalb dieses Vertragsrahmens eingeschlossen. Jegliche Verletzung der obengenannten Verpflichtung berechtigt die Auftraggeberin zur sofortigen Auflösung des vorliegenden Vertrags und zur Forderung auf vollumfängliche Rückerstattung des geleisteten Beitrags.

Die obengenannte Verpflichtung muss vertraglich jedem Subunternehmen, das für die Ausführung des vorliegenden Vertrags tätig ist, auferlegt werden.

## **Artikel 8 Kontroll- und Auskunftsrecht**

Die Auftraggeberin und alle von ihr ernannten Dritten sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle können jederzeit alle Dokumente im Zusammenhang mit der Ausführung der Auftrags gemäss diesem Vertrag überprüfen und Auskünfte beim Beauftragten bzw. bei der Beauftragten einfordern.

## **Artikel 9 Beilagen**

Folgende Beilagen sind fester Bestandteil dieses Vertrags:

- Pflichtenheft
- Budget
- Merkblatt bezüglich Entschädigung von Honoraren und Spesen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (Version vom September 2016)
- Besondere Bestimmungen, Berichte und Zahlungsmodalitäten
- Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA

## **Artikel 10 Vertragsänderungen**

Jede Änderung dieses Vertrags und seiner Beilagen bedarf der Zustimmung der Parteien und der schriftlichen Form.

## **Artikel 11 Verantwortung**

- 11.1 Die Auftraggeberin haftet in jedem Fall ausschliesslich gegenüber dem/der Beauftragten. Wenn der/die Beauftragte Unterakkordanten für die Ausführung des vorliegenden Vertrags verpflichtet, trägt er/sie die alleinige Haftung für alle Schäden, die diese verursachen könnten.
- 11.2 Der/die Beauftragte informiert die Auftraggeberin unverzüglich über jede aussergewöhnliche Situation, die im Verlauf der Ausführung des Auftrags auftreten und dieselbe gefährden könnte und/oder die die Auftraggeberin zwingen würde, ihre Ziele massgeblich zu ändern.

## Artikel 12 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag umfasst den Zeitraum vom *(Datum)* bis *(Datum)*. Er tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und erlischt, sobald die Parteien alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben.

## Artikel 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Gerichtsstand ist Bern.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren erstellt, eines für die Auftraggeberin und eines für den Beauftragten bzw. die Beauftragte.

<i>(Ort)</i> , den	<i>(Ort)</i> , den
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten <i>(Einheit)</i>	Der/Die Beauftragte
<i>(Name)</i> <i>(Funktion)</i>	<i>(Name)</i> <i>(Funktion)</i>
<i>(Name)</i> <i>(Funktion)</i>	